

*EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE*



Abfallreglement (AbfR)

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 19. August 2021

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	1
Gegenstand und Geltungsbereich	1
Definition Siedlungsabfälle	1
Arten von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen	1
II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN	2
Gemeinde.....	2
Zuständigkeiten	2
Allgemein	2
Separatabfälle	2
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	3
Information und Abfallkalender	3
Abfallinhabende	3
Allgemein	3
Sonderabfälle	3
Benzin/-Ölabscheider	3
Grünabfälle	3
Verbote	4
III. VERMEIDUNG UND ENTSORGUNG	4
Grundsatz	4
Bereitstellung	4
Ausschluss von der Abfuhr	4
Tierkörper.....	5
IV. WEITERE BESTIMMUNGEN	
Kontrolle	5
Veranstaltungen	5
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	6
V. FINANZIERUNG	6
Spezialfinanzierung	6
Finanzierung der Abfallentsorgung	6
Grund- und Mengengebühren	6
Kostendeckung	7
Gebührenpflicht	7
Gebührenrahmen Grundgebühren	7
Verursacher-/ Mengengebühren für Hauskehricht	7
Verursacher-/ Mengengebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe	7
Verursacher-/ Mengengebühren für Grünabfälle	8
Andere Kosten	9
Besondere Aufwendungen und Auslagen.....	9
Abfallverordnung	9
VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Widerhandlungen	9
Rechtspflege	9
Übergangsbestimmungen	9
Inkrafttreten	9

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der Verordnung des Bundes über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA).

² Das Reglement regelt den fach- und umweltgerechten, sowie den ressourcenschonenden Umgang mit Siedlungsabfällen hinsichtlich Sammlung, Abfuhr, Behandlung, Verwertung und Ablagerung.

³ Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete, Betriebe oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition Siedlungsabfälle

Art. 2 Siedlungsabfälle sind (nach Art. 3 Bst. a VVEA):

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Art. 3 Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehrlicht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut [Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde)];
- c. Grünabfälle, Speisereste [Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle)];
- d. Separatabfälle [für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien)];
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen [Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert (z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbreste, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien)] aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen gemäss VVEA, Art. 13, Abs. 2.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Zuständigkeiten

Art. 4¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

³ Der Gemeinderat bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003) und deren Aufgaben.

⁴ Der Gemeinderat kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Er beschliesst über:

- a. den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- b. den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- c. die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- d. Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- e. Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Allgemein

Art. 5¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeitet die Gemeinde nach Möglichkeit mit anderen Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen, insbesondere auch Littering.

³ Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Wiederverwertung und zum Recycling von Abfällen.

⁴ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁵ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁶ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst). Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Separatabfälle

Art. 6 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung separat:

- a. Altpapier und Karton;
- b. Altglas;
- c. Aluminium, Weissblech und Altmittel;
- d. Alttextilien;
- e. Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle), Speisereste;
- f. weitere, von der zuständigen Fachstelle bestimmte Abfälle.

Sonderabfälle und
andere kontrollpflich-
tige Abfälle

Art. 7 ¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmen-
gen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien
(mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Ab-
fällen aus Haushalten sicher indem sie:

- a. für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt
oder
- b. periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend;
- c. die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstel-
len entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen;
- d. die Aufgaben durch Dritte ausführen lassen kann.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen
kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Information und
Abfallkalender

Art. 8 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Ab-
fallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminde-
rung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammel-
dienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage
sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apo-
theken etc.) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhabende

Allgemein

Art. 9 ¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten
Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und aus-
schliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür
vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremd-
stoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sam-
melstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müs-
sen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kund-
schaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur
Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Ab-
fälle einzusammeln, auf eigene Kosten zu entsorgen und Massnahmen ge-
gen Littering zu ergreifen.

Sonderabfälle

Art. 10 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhabenden.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle,
den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung
zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Ge-
meinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 11 Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern
und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu or-
ganisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Grünabfälle

Art. 12 Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhabenden
zu kompostieren oder anderweitig umweltgerecht zu verwerten (z.B. als Ast-
haufen), sofern dieses ohne Gefährdung von Gewässer und Boden und

ohne wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt. Andere Grünabfälle sind der Grünabfuhr zur Verwertung abzugeben.

Verbote

Art. 13 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Die Vermischung von Abfällen der Separatsammlung mit Fremdstoffen ist verboten.

³ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a). In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁴ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁵ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III. Vermeidung und Entsorgung

Grundsatz

Art. 14 Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung

Art. 15 ¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der zuständigen Fachstelle zu erfolgen.

² Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die zuständige Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen und eine Containerpflicht oder Unter- und Halbflursysteme vorschreiben.

³ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁴ Die Bereitstellung von Grüngut bzw. Grünabfällen zur Abfuhr in verdichteter bzw. gepresster Form ist unzulässig.

⁵ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;

c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;

d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;

- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung [z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten];
- h. weitere von der zuständigen Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, haben die Abfallinhabenden die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrlicht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrlichtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von den Inhabenden selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 17 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.¹

IV. Weitere Bestimmungen

Kontrolle

Art. 18 ¹ Die zuständige Fachstelle ist befugt, die Verursachenden von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der zuständigen Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

³ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

⁴ Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundes über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005).

⁵ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

Veranstaltungen

Art. 19 ¹ Die Veranstaltenden von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch, bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des Gemeinderates sowie nach den Vorschriften der kantonalen Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Veranstaltenden können zur Verwendung von Mehrweggeschirr verpflichtet werden.

⁴ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle tragen die Veranstaltenden.

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Art. 20 ¹ Der Gemeinderat kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

² Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.

³ Der Gemeinderat setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol vergünstigt werden.

V. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 21 ¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

² Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.

³ Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung oder der Spezialfinanzierung gegenüber der Gemeinde werden marktgerecht verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 22 ¹ Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter, wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Grund- und Mengengebühren

Art. 23 ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder den Inhabenden des Abfalls mittels verursacherge-rechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und;
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt, oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Über ein Jahr leerstehende Gebäude können auf Gesuch hin von der Gebühr befreit werden.

⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, wird die Grundgebühr nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b erhoben.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Kostendeckung	<p>Art. 24 ¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.</p> <p>² Der Gemeinderat kann einen jährlichen Mindestanteil der mengenabhängigen Gebühren an den gesamten Entsorgungskosten festlegen.</p>								
Gebührenpflicht	<p>Art. 25 ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Baurechtsverhältnissen sind dies die Baurechtsnehmenden. Bei Eigentümergeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p>² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhabenden von Abfällen.</p> <p>³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.</p> <p>⁴ Für Forderungen aus einer laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die bisherige Eigentümerschaft und die neue Eigentümerschaft solidarisch.</p>								
Gebührenrahmen Grundgebühren	<p>Art. 26 ¹ Die Grundgebühren je Kategorie betragen pro Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.):</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a. pro Haushalt</td> <td style="text-align: right;">CHF 180.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. pro Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb</td> <td style="text-align: right;">CHF 190.00</td> </tr> </table>	a. pro Haushalt	CHF 180.00	b. pro Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb	CHF 190.00				
a. pro Haushalt	CHF 180.00								
b. pro Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb	CHF 190.00								
Verursacher-/ Mengengebühren für Hauskehricht	<p>Art. 27 ¹ Die Verkaufspreise je Gebührensack, bzw. Sackgrösse betragen maximal (exkl. MwSt.):</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a. 17 Liter</td> <td style="text-align: right;">CHF 1.50</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. 35 Liter</td> <td style="text-align: right;">CHF 3.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c. 60 Liter</td> <td style="text-align: right;">CHF 5.20</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d. 110 Liter</td> <td style="text-align: right;">CHF 9.30</td> </tr> </table>	a. 17 Liter	CHF 1.50	b. 35 Liter	CHF 3.00	c. 60 Liter	CHF 5.20	d. 110 Liter	CHF 9.30
a. 17 Liter	CHF 1.50								
b. 35 Liter	CHF 3.00								
c. 60 Liter	CHF 5.20								
d. 110 Liter	CHF 9.30								
Verursacher-/ Mengengebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe	<p>Art. 28 ¹ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 770/800 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt maximal (exkl. MwSt.): CHF 52.00.</p> <p>² Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 660 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt maximal (exkl. MwSt.): CHF 45.00.</p> <p>³ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 240 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt maximal (exkl. MwSt.): CHF 18.00.</p> <p>⁴ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 770/800 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben betragen je Kategorie und Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.):</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a. 1 x Leerung pro Woche: 50-facher Preis einer Containerleerung 770/800l;</td> </tr> </table>	a. 1 x Leerung pro Woche: 50-facher Preis einer Containerleerung 770/800l;							
a. 1 x Leerung pro Woche: 50-facher Preis einer Containerleerung 770/800l;									

- b. 2 x Leerung pro Woche:
100-facher Preis einer Containerleerung 770/800l.

⁴ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 660 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben betragen je Kategorie und Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.):

- a. 1 x Leerung pro Woche:
50-facher Preis einer Containerleerung 660l;
- b. 2 x Leerung pro Woche:
100-facher Preis einer Containerleerung 660l.

⁵ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 240 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben betragen je Kategorie und Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.):

- a. 1 x Leerung pro Woche:
50-facher Preis einer Containerleerung 240l;
- b. 2 x Leerung pro Woche:
100-facher Preis einer Containerleerung 240l.

Wird der Abfall mechanisch gepresst, ist die doppelte Gebühr geschuldet.

Verursacher-/
Mengengebühren für
Grünabfälle

Art. 29 ¹ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke für Bündel von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt maximal (exkl. MwSt.): CHF 5.00.

² Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 770/800 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt maximal (exkl. MwSt.): CHF 26.00.

³ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 660 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt maximal (exkl. MwSt.): CHF 22.50.

⁴ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 240 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt maximal (exkl. MwSt.): CHF 8.50.

⁵ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 140 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt maximal (exkl. MwSt.): CHF 5.00.

⁶ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 770/800 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt pro Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.): 17-facher Preis einer Containerleerung 770/800l.

⁷ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 660 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt pro Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.): 18-facher Preis einer Containerleerung 660l.

⁸ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 240 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt pro Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.): 19-facher Preis einer Containerleerung 240l.

⁹ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 140 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt pro Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.): 20-facher Preis einer Containerleerung 140l.

¹⁰ Der Häckseldienst für Grünabfälle beträgt pro Anmeldung und bis zu einer Menge von 2m³ maximal (exkl. MwSt.): bis CHF 30.00. Der Mehraufwand kostet jede weitere Minute maximal (exkl. MwSt.): CHF 5.00.

Andere Kosten

Art. 30 ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabenden der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhabenden.

Besondere Aufwendungen und Auslagen

Art. 31 ¹ Die Gemeinde erhebt zudem Gebühren nach verursachtem Aufwand für:

- a. besondere Entsorgungen;
- b. Kontrollen, die zu Beanstandungen führen;
- c. die Beseitigung rechtswidriger Zustände (z.B. Deponien, Littering, Schwarzentsorgung etc.).

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach Aufwandgebühr II gemäss des Gebührentarifs der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.

³ Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind die mit der Leistung verbundenen Auslagen geschuldet.

Abfallverordnung

Art. 32 Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr;
- b. die Höhe der Mengengebühren;
- c. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

² Das zuständige Organ der Gemeinde eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 34 Es gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.Mai 1989 (VRPG).

Übergangsbestimmungen

Art. 35 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 36 ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 35 das Abfallreglement vom 19. Mai 1988 und alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Abfallreglement wurde vom Grossen Gemeinderat mit 33 zu 0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 19. August 2021

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Die Präsidentin

Der Sekretär

Sig. Claudia Kammermann Sig. Olivier A. Gerig